

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Firma TrepGo GmbH, Lichtenberger Weg 7, 86947 Weil

1. ALLGEMEINES

- (1) Soweit mit dem Kunden keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt der Inhalt unserer nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsinhalt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des jeweiligen Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag in Textform niedergelegt.
- (3) In Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, Zeichnungen oder Abbildungen enthaltene Angaben werden nur Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2. URHEBERRECHTE

- (1) Das Eigentum und die Urheberrechte an Entwürfen, Plänen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen steht ausschließlich uns zu. Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- (2) Kommt ein Vertrag nicht zu Stande, muss der Kunde die ihm überlassenen Unterlagen an uns zurückgeben.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern eine Bindefrist nicht ausdrücklich erwähnt ist.
- (2) Eine Bestellung des Kunden, die ein Angebot gemäß § 145 BGB darstellt, können wir innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (3) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir eine Bestellung in Textform annehmen.

3. PREISE

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Sie enthalten die Montage und statische Berechnungen nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Fracht, Verpackung und Reisekosten werden gesondert berechnet. Sämtliche Steuern, Zölle, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, die nach Beginn der Lieferung anfallen, trägt der Besteller.

4. LEISTUNGSUMFANG

- (1) Es gelten die jeweils gültigen DIN Güte- und Maßbestimmungen, insbesondere die DIN 18065 „Wohnhaustreppen-Maße“. Gefertigt wird nach anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Holz ist ein Naturmaterial. Dies hat zur Folge, dass Schattierungen, Maserungen und Farbtöne nicht gleichmäßig sind. Sämtliche Holzteile sind bereits oberflächenbehandelt. Es sind Toleranzen +/- 9 % möglich. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, legen wir die Lamellenbreite fest. Auf Massivholz können Farbbeizen lebhaftere Schattierungen aufweisen, insbesondere an den Stirnkanten und Stößen. Bedingt durch die Rohmateriallänge sind bei langen oder breiten Bauteilen Stöße oder Verzinkungen möglich, bei gelemten Bauteilen Furnierstöße. Holz bedarf eines ausgeglichenen Raumklimas von etwa 20° C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 50-60 %. Witterung bzw. Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen können zu Rissen, Verzug von Holzteilen oder etwaigen Knarr- bzw. Knackgeräusche führen. Holzteile sollten erst unmittelbar vor dem Einzug montiert werden, da andernfalls Schäden durch weitere Gewerke entstehen können.
- (3) Soweit die Montage vereinbart ist, werden die Holzstufen bei Flachstahlwagentreppen mit einem Abstand von ca. 4-6 mm zur Stahlwange montiert. Die Verfügung ist bauseitig zu veranlassen. Bei Zweiholmtreppen beträgt der Abstand der Holzstufen zur verputzten Wand ca. 30 mm.
- (4) Stahltreppen für den Außenbereich sind feuerverzinkt und die Einzelteile werden miteinander verschraubt. Stahltreppen für den Innenbereich bestehen aus einzelnen Teilen wie Stahlwangen/Holme, Deckenstirnblechen, Geländer und Zubehörteilen. Die einzelnen Stahlteile für Innentreppen werden auf der Baustelle miteinander verschweißt. Die Stahltreppen werden in der Regel vor dem Estrich montiert. Sind am Montagetag bereits Dämmungen und Leitungen (Gasleitungen, elektr. Leitungen, Wasserleitungen, Schläuche für Fußbodenheizungen etc.) verlegt, sind diese bauseits gegen Funkenflug und Schweißspritzer zu schützen und mit nicht brennbaren Materialien entsprechend abzudecken. Fenster im Bereich des Treppenhauses sind ebenfalls bauseits gegen Funkenflug und Schweißspritzer zu schützen. Im Bereich des Montageorts sind bauseits sämtliche brennbaren Materialien zu entfernen. Ein Eimer mit Wasser und ein Feuerlöscher sind bauseits bereitzustellen.
- (5) Alle Stahlteile werden werkseitig rotbraun vorgrundiert. Schweißstellen auf der Baustelle werden gesäubert und vor Ort nachgrundiert. Schleifarbeiten, Spachtelarbeiten, Grundbeschichtung, Zwischenbeschichtung und Schlussbeschichtung haben bauseits vor der Montage der Stufen, Handläufe und sonstiger Bauteile, insbesondere der Holzteile, zu erfolgen. Schweißnähte dürfen bauseits keinesfalls nachgearbeitet werden. Wir behandeln verzinkte Konstruktionen an den Schweißnähten mit Kaltzinkanstrich nach.
- (6) Die Wände entlang des Treppenlaufes müssen tragfähig sein. Sollten Leichtbauwände verwendet werden hat der Kunde Befestigungsmöglichkeiten anzubringen und entsprechend zu kennzeichnen. Sollte der Kunde Wände mit einer Stärke unter 17,5 cm haben, besteht die Gefahr, dass diese im Zuge der Montage durchstoßen werden.
- (7) Die fertig gestellten Treppenkonstruktionen und Geländer dürfen nicht als Gerüstunterbau bzw. als Halterung für ziehende oder drückende Lasten verwendet werden. Bei „Stahl-Holztreppen“ kann die Stahlunterkonstruktion sofort als Bautreppe benützt werden. Bautreppen sind vorrangig für die Benutzung durch Handwerker gedacht und genügen nicht den Anforderungen, die an eine fertige Treppe gestellt werden.
- (8) Wir belegen die Stufen (nicht die Baustufen) nach dem Einbau mit etwas dickeren Papier Abdeckungen. Diese schützen die Stufen nicht vor Beschädigungen, sondern lediglich vor leichten Verschmutzungen. Der Kunde wird diese spätestens nach 10 Tagen auf seine Kosten vorsichtig entfernen (Klebestreifen in Faserrichtung abziehen).
- (9) Der Kunde hat für kostenfreien Baustrom (auch Starkstrom), entsprechende Anschlussmöglichkeiten sowie Wasser zu sorgen.
- (10) Die Voraussetzungen eines wirksamen Schallschutzes nach DIN 4109 hat der Kunde zu schaffen. Dies betrifft insbesondere Doppel- Reihenhäuser- oder Mehrfamilienhausprojekte. Die Verwendung zusätzlicher Schallschutzmaßnahmen ist anzuraten. Der Kunde hat darauf zu achten, dass die schalltechnische Entkoppelung nicht von Folgegewerken (Estrich, Putzer etc.) überbrückt wird. Soweit nicht anders vereinbart kommen Standardtreppen ohne besondere Schallschutzmaßnahmen zur Ausführung.

5. LIEFERUNG

- (1) Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Vor Montagebeginn hat uns der Kunde die für die Montage notwendigen Informationen zu liefern, insbesondere die für das Aufmaß der Treppen erforderlichen Belagshöhen und die Lage von nicht erkennbaren Elektro- und Rohrleitungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Ist der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
- (6) Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen und in Rechnung zu stellen, sofern der jeweilige Lieferteil eine in sich abgeschlossene Leistung ist.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu

vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(8) Im übrigen gilt für unsere Schadensersatzverpflichtung Ziffer 10.

6. ERFÜLLUNGORT

Sofern keine Montage vereinbart ist und nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Rechnungen werden zum Tage der Lieferung, im Fall eines vom Auftraggeber verursachten Annahmeverzuges der Lieferung zum Tag unserer Lieferbereitschaft ausgestellt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, falls nichts anderes vereinbart ist. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Die Heringabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung. Diskont- und Einzugsspesen trägt der Auftraggeber. Die vorstehenden Zahlungsbedingungen gelten auch für Teilrechnungen.

(2) Zahlungen haben ausschließlich an uns zu erfolgen. Vertreter oder Subunternehmer haben keine Inkassovollmacht.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

(2) Ist der Kunde Kaufmann behalten wir uns das Eigentum an der Ware darüberhinaus bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(6) Ist der Kunde Kaufmann, so ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(7) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Ist der Kunde Kaufmann, so setzen Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Wir leisten Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

(1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

11. GESAMTHAFTUNG

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 10. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. GERICHTS-STAND

(1) Ist der Kunde Kaufmann so ist Gerichtsstand 86899 Landsberg

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 04/2019